

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
namens der Landesregierung

**Kinderkrankenpflege in Niedersachsen - wie steht es um die Versorgung unserer Kinder?**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Vanessa Behrendt (AfD), eingegangen am  
01.07.2025 - Drs. 19/7659,  
an die Staatskanzlei übersandt am 07.07.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
namens der Landesregierung vom 08.08.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Im Zuge der Umsetzung des Pflegeberufgesetzes (PflBG) wurde im Jahr 2020 die bislang eigenständige Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflege in die generalistische Pflegeausbildung integriert. Seitdem ist eine Schwerpunktsetzung in der Pädiatrie über einen sogenannten Vertiefungseinsatz und eine abweichende Abschlussbezeichnung (§ 62 PflBG) formal weiterhin möglich. Die praktische Umsetzung dieser Spezialisierung erfolgt allerdings bundesweit wie auch in Niedersachsen nur noch in Ausnahmefällen. Laut aktueller Statistik des Bundesamts für Statistik haben im Jahr 2023 rund 300 Personen bundesweit (1 %) den Abschluss mit Schwerpunkt Gesundheits- und Kinderkrankenpflege gewählt.<sup>1</sup> In Niedersachsen betrug der Anteil der Absolventen mit diesem Schwerpunkt im selben Jahr 0,11 %.<sup>2</sup>

Gleichzeitig mehren sich öffentliche Appelle zur Wiedereinführung der spezialisierten Ausbildung - gestützt auf Petitionen, Kampagnen und Positionspapiere einzelner Verbände. Besonders auffällig ist dabei Beobachtern zufolge, dass die in der Petition 01131/89/19 erhobene Forderung nach einer dauerhaften Beibehaltung der Spezialisierung auf strukturell schwachen Zahlen und oft ideologisch motivierten Argumentationslinien basiert. Während das Bundesgesetz eine Überprüfung der Ausbildungsstruktur frühestens im Jahr 2026 vorsieht (§ 62 Abs. 3 PflBG), ist das Thema bereits jetzt Gegenstand landespolitischer Diskussionen - obwohl das Land gemäß Artikel 74 des Grundgesetzes keine Gesetzgebungskompetenz in dieser Frage besitzt.

**1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit Einführung der generalisierten Pflegeausbildung gegebenenfalls ergriffen, um die Kapazität für Ausbildungsplätze in der Kinderkrankenpflege in Niedersachsen signifikant zu erhöhen?**

Die Landesregierung unterstützt die Einführung einer generalistischen Ausbildung in den Pflegeberufen. Sie hat dies wiederholt in der Öffentlichkeit und im Landtag dargestellt und die Notwendigkeit der Pflegeberufereform gerade auch unter Berücksichtigung des drohenden Fachkräftemangels betont (vgl. Drucksache 17/7484). Da es sich beim Pflegeberufgesetz (PflBG) sowie der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung um bundesrechtliche Regelungen handelt, obliegt die inhaltliche Ausgestaltung der Pflegeausbildung dem Bund. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung keine speziellen Maßnahmen ergriffen, um die Kapazität für Ausbildungsplätze in der Kinderkrankenpflege in Niedersachsen zu erhöhen.

<sup>1</sup> [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/07/PD24\\_284\\_212.html:contentReference%5Boaicite:0%5D%7Bindex=0%7D](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/07/PD24_284_212.html:contentReference%5Boaicite:0%5D%7Bindex=0%7D)

<sup>2</sup> Stellungnahme des Nds. Ministeriums zur Petition 01131/89/19

**2. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um die Anzahl pädiatrischer Pflichtstunden in der generalistischen Pflegeausbildung zu erhöhen?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Landesregierung sieht unabhängig davon die Möglichkeit, die aktuell bereits bestehenden bundesrechtlichen Möglichkeiten bei Auszubildenden, die den Wunsch äußern, stärker im pädiatrischen Bereich eingesetzt zu werden, zu nutzen.

Laut PflBG umfasst die dreijährige bundesrechtlich geregelte Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann bzw. zur Pflegefachperson insgesamt 2 100 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht sowie 2 500 Stunden praktische Ausbildung.

Die praktische Ausbildung gliedert sich gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 PflBG in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz (500 Stunden) sowie weitere Einsätze. Unter die weiteren Einsätze fällt der 400-stündige Orientierungseinsatz. Der Orientierungseinsatz ist ein flexibel gestaltbarer Einsatz beim Träger der praktischen Ausbildung, der bereits zu Beginn der Ausbildung im Bereich der pädiatrischen Versorgung absolviert werden kann. Die weiteren Einsätze und die Stunden zur freien Verteilung (jeweils 80 Stunden) können ebenfalls in Bereichen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen absolviert werden. Zudem findet der gewählte Vertiefungseinsatz in dementsprechenden Versorgungsbereich (z. B. Pädiatrie) im Umfang von 500 Stunden statt (vgl. Anlage 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe [PflAPrV]).

Darüber hinaus sieht die Landesregierung die Möglichkeiten, auch andere Einsätze im Bereich der Pädiatrie zu absolvieren. So können in Niedersachsen beispielsweise auch die 120 Stunden des Pflichteinsatzes in der psychiatrischen Versorgung in der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung durchgeführt werden.

**3. Fachverbände haben wiederholt auf dringenden Qualifizierungsbedarf in der Kinderkrankenpflege hingewiesen. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung, praktische und theoretische Ausbildungsanteile im Bereich Pädiatrie auszuweiten?**

Die Versorgung von Kindern und Jugendlichen stellt andere fachliche, kommunikative und emotionale Anforderungen an das Pflegepersonal als die Versorgung von Erwachsenen. Die Ausbildung umfasst daher verpflichtende Praxiseinsätze in verschiedenen Versorgungsbereichen, darunter auch der Bereich der pädiatrischen Versorgung. Zudem besteht unabhängig vom gewählten Vertiefungseinsatz die Möglichkeit, weitere Einsätze mit dem Fokus auf die Kinder- und Jugendpflege zu absolvieren (siehe Antwort zu Frage 2).

Eine darüber hinaus gehende Ausweitung der Ausbildungsanteile in der pädiatrischen Pflege würde eine Reduzierung in anderen Bereichen der Pflegeausbildung mit sich bringen und wäre aufgrund der bereits bestehenden begrenzten Anzahl an Ausbildungskapazitäten zur Ableistung der Praxisanteile in der Pädiatrie schwer umsetzbar. Bereits vor Einführung der generalistischen Pflegeausbildung wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens der praktische Einsatz in der Pädiatrie aufgrund fehlender Kapazitäten bei den Trägern der praktischen Ausbildung als sogenanntes „Nadelöhr“ bezeichnet. Auch die 2 100 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht sind so gestaltet, dass die Auszubildenden in der Pflege diese in genau drei Jahren absolvieren können. Eine weitere Erhöhung der Ausbildungsanteile könnte durch eine Verlängerung der Ausbildungszeit kompensiert werden, was indes nicht angestrebt wird.

**4. Sieht der aktuelle Haushaltsplan eine gezielte finanzielle Förderung für Ausbildungsstätten der Kinderkrankenpflege vor? Falls nein, ist die Förderung für das Haushaltsjahr 2026 geplant?**

Mit Einführung der generalistischen Ausbildung wurde auch die Ausbildungsfinanzierung neu aufgestellt. In Niedersachsen wurde für die Abwicklung der Finanzierung die Niedersächsische Pflegeausbildungsfonds GmbH gegründet. Aus dem Fonds erhalten alle Träger der praktischen Ausbildung sowie die Pflegeschulen nach § 29 PflBG ein Ausbildungsbudget entsprechend der Anzahl der Auszubildenden. Eine gesonderte Förderung von Ausbildungsstätten der Kinderkrankenpflege besteht nicht und ist auch nicht geplant.

**5. Welche konkreten Anreizmodelle zur Gewinnung zusätzlicher pädiatrischer Praktikumsplätze plant die Landesregierung gegebenenfalls?**

Die Landesregierung hat bereits in Ergänzung der bundesrechtlichen Vorgaben des PflBG eine Auflistung konkreter geeigneter Einrichtungen in der Pädiatrie (Ergänzende Bestimmungen zur praktischen Ausbildung nach dem PflBG -RdErl. d. MK v. 11.5.2020 - Nds. MBl S. 574 - VORIS 21064) geschaffen. Außerdem kann das Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) Braunschweig in Ergänzung zu den bereits genannten Einrichtungen die praktische Ausbildung in anderen Einrichtungen als Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung zustimmen, wenn dort das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

**6. Identifiziert die Landesregierung Fehler im Hinblick auf die bisherige Strategie zur Steigerung der Attraktivität des Berufsfeldes Gesundheits- und Kinderkrankenpflege? Wenn ja, welche, und wie beabsichtigt die Landesregierung diese konkret zu korrigieren?**

Die Landesregierung hat sich wiederholt für die Einführung der generalistischen Pflegeausbildung ausgesprochen und die Notwendigkeit der Pflegeberufereform unter Berücksichtigung des drohenden Fachkräftemangels betont (vgl. Drucksache 17/7484). Nach Auffassung der Landesregierung geht es nicht darum, für das Wahlrecht gemäß § 59 PflBG zu werben. Vielmehr sollten alle Auszubildenden durch die Pflegeschulen bei der Ausübung ihres Wahlrechts beraten werden, um so den für sie passenden Abschluss erwerben zu können.

Darüber hinaus hat sich die Landesregierung zur Aufgabe gemacht, für die Abschlüsse im Bereich der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Altenpflege ein breites und verbindliches Informationsangebot an den Pflegeschulen für alle Auszubildenden vorzuhalten. Die Landesregierung hat Regelungen geschaffen, dass alle Auszubildenden über ihr Wahlrecht zu informieren sind. Auf die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Abs. 2 oder Absatz 3 PflBG hat das zuständige RLSB die Auszubildenden gemäß § 1 Abs. 7 PflAPrV über die Schulen hinzuweisen. Die Schulen erhalten von dem RLSB ein Formblatt, auf dem die Auszubildenden den Hinweis schriftlich bestätigen.

Aus den o. g. Gründen kann seitens der Landesregierung kein Fehler im Hinblick auf die bisherige Strategie zur Steigerung der Attraktivität des Berufsfeldes Gesundheits- und Kinderkrankenpflege identifiziert werden.

**7. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass Kliniken Beobachtern zufolge aus Personalmangel immer wieder die Anzahl praktischer Einsatzplätze in der Kinderkrankenpflege reduzieren, und gibt es Maßnahmen der Landesregierung, um dem entgegenzuwirken?**

Die Landesregierung kann die in der Frage beschriebene Beobachtung nicht bestätigen. Der Landesregierung ist allerdings bekannt, dass es für die 30 Kliniken in Niedersachsen, die über eine Fachabteilung für Kinder- und Jugendmedizin verfügen, seit der Generalisierung der Pflegeausbildung eine große Herausforderung ist, mehrere Tausend Auszubildende jährlich in der Praxis auszubilden. Vor der Generalisierung haben ausschließlich die Auszubildenden in der Kinderkrankenpflege ihre praktischen Ausbildungszeiten in den Fachabteilungen für Kinder- und Jugendmedizin absolviert. Seit der Generalisierung müssen alle Auszubildenden zur Pflegefachkraft eine praktische Ausbildungszeit von 120 Stunden in der Pädiatrie absolvieren.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung mit dem bereits unter der Antwort zu Frage 5 erwähnten Erlass eine Ausweitung der für einen Praxiseinsatz geeigneten Einrichtungen in der Pädiatrie vorgenommen.

**8. Gibt es ein landesweites Konzept, das über kurzfristige Maßnahmen hinausgeht und gezielt den dauerhaften Fachkräftebedarf in der Kinderkrankenpflege adressiert? Wenn nein, warum nicht?**

Der Fachkräftemangel ist längst kein isoliertes Problem einzelner Branchen, sondern eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung.

Um die Pflege in Niedersachsen in allen Versorgungsbereichen bestmöglich sicherzustellen, setzt die Landesregierung entsprechende Maßnahmen in der Konzertierten Aktion Pflege Niedersachsen (KAP.Ni)<sup>3</sup> um. Die Fachkräftegewinnung ist einer von drei Schwerpunkten der KAP.Ni. Des Weiteren sind die Fachkräftestrategie der Niedersächsischen Landesregierung und die Niedersächsische Fachkräfteinitiative zu nennen.

**9. Wie rechtfertigt die Landesregierung ihre - Beobachtern zufolge bislang eher passive - Rolle gegenüber privaten Bildungsträgern, und welche Fördermaßnahmen sind gegebenenfalls geplant, damit diese aktiv zur Lösung des Fachkräfteproblems beitragen können?**

Davon ausgehend, dass mit „privaten Bildungsträgern“ Pflegeschulen in privater Trägerschaft gemeint sind, weist die Landesregierung den Vorwurf der Passivität zurück.

Bereits vor Einführung der generalistischen Pflegeausbildung hat die Landesregierung ein breites Informationsangebot vorgehalten, welches auch weiterhin besteht und auf dem Bildungsportal Niedersachsen jederzeit frei zugänglich ist. Die Landesregierung ist im ständigen Austausch mit den Verbänden, die in der generalistischen Pflegeausbildung und in ihrer Finanzierung engagiert sind.

Darüber hinaus bestehen für Bildungsträger verschiedene Möglichkeiten, sich in Niedersachsen beraten zu lassen. Das Beratungsangebot der RLSB kann sowohl von öffentlichen als auch von privaten Bildungsträgern kostenfrei in Anspruch genommen werden. Im Rahmen dieses Angebots können u. a. Fragen zur Umsetzung der Pflegeausbildung oder Neugründung von Pflegeschulen gemeinsam mit dem zuständigen Regionalen Landesamt erörtert und geklärt werden.

Durch die neu gestaltete Finanzierung der Pflegeausbildung nach dem PfIBG gibt es keine Unterschiede bezüglich der finanziellen Förderung von Schulen in freier Trägerschaft und öffentlicher Schulen. In den alle zwei Jahre stattfindenden Budgetverhandlungen wird für alle Schulen ein einheitliches Budget pro Schülerin und Schüler verhandelt.

Dabei ist festzuhalten, dass die Ausbildung in Niedersachsen überwiegend an Schulen in freier Trägerschaft angeboten und durchgeführt wird. Im Jahr 2023 wurde die Ausbildung zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann / zur Pflegefachperson an insgesamt 152 Schulen, davon 95 Schulen in freier Trägerschaft und 57 öffentlichen berufsbildenden Schulen, angeboten.

Die Landesregierung sieht sich daher als verbindende und unterstützende Instanz mit dem Ziel, alle Bildungsträger und Bildungseinrichtungen in den landesweiten Ausbau der Pflegeausbildung einzubinden.

---

<sup>3</sup> Siehe hierzu den Zwischenbericht der KAP.Ni auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung.